



FAQ | Aufgaben und Befugnisse des LfD Niedersachsen

(Stand: Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist der LfD Niedersachsen?	2
2. Inwiefern ist die Behörde unabhängig?	2
3. Wie ist der LfD organisiert, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Behörde?	2
4. Welche Aufgaben hat der LfD Niedersachsen?	2
5. Was sind die Befugnisse des LfD Niedersachsen?	3
6. Warum fehlt im Namen des LfD Niedersachsen die „Informationsfreiheit“, die beispielsweise bei dem LfDI Baden-Württemberg oder der BfDI im Namen steckt?	3
7. Wie arbeitet der LfD mit anderen Datenschutzbehörden zusammen?	4
8. Wie arbeitet der LfD mit anderen Behörden in Niedersachsen zusammen?	4
9. Wo kann ich nachlesen, was der LfD genau macht?	4
10. Wie kann ich mich bei Datenschutzfragen an den LfD wenden?	5
11. Ich möchte mich über einen Datenschutzverstoß beschweren. Wie geht das?	5
12. Bei welchen Datenschutzverstößen ist der LfD Niedersachsen überhaupt zuständig?	5
13. Was passiert intern, nachdem ich meine Beschwerde eingereicht habe?	5
14. Warum dauert die Bearbeitung meiner Beschwerde so lange?	6
15. Kann ich meine Beschwerde zurückziehen, nachdem ich sie eingereicht habe?	6
16. Warum wurde meine Beschwerde abgelehnt oder nicht weiterverfolgt?	6
17. Was kann ich tun, wenn meine Beschwerde zwar bestätigt wurde, das Unternehmen aber trotzdem nichts ändert? ..	7
18. Bekomme ich nach einer Beschwerde Schadensersatz?	7
19. Was ist der Unterschied zwischen einer Beschwerde beim LfD und einer Klage vor dem Zivilgericht?	7

1. Was ist der LfD Niedersachsen?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) ist die unabhängige Datenschutz-Aufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen. Unsere Aufgabe ist es, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen – also dafür zu sorgen, dass Menschen selbst darüber entscheiden können, wer welche Daten über sie erhebt und verwendet. Wir kontrollieren, ob öffentliche Stellen und private Unternehmen in Niedersachsen die geltenden Datenschutzgesetze einhalten, allen voran die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Seit Herbst 2023 ist Denis Lehmkeper Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen. Er wurde vom Niedersächsischen Landtag gewählt und übt sein Amt unabhängig und weisungsfrei aus.

2. Inwiefern ist die Behörde unabhängig?

Unabhängigkeit ist ein zentrales Merkmal jeder Datenschutz-Aufsichtsbehörde und ausdrücklich in Artikel 52 der DSGVO verankert. Das bedeutet: Wir sind bei unseren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden – weder durch die Landesregierung, noch durch das Innenministerium oder durch andere öffentliche Stellen. Diese Unabhängigkeit ist die Voraussetzung dafür, dass wir auch gegen öffentliche Stellen, große Unternehmen oder politisch sensible Akteure vorgehen können, wenn dies datenschutzrechtlich geboten ist.

3. Wie ist der LfD organisiert, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Behörde?

Unsere Behörde hat etwa 60 Mitarbeitende und gliedert sich in mehrere Fachbereiche, die sich auf unterschiedliche Themen spezialisiert haben, etwa Wirtschaft, öffentliche Verwaltung oder Technik. Seit 2024 hat der LfD Niedersachsen zudem eine eigene Stabsstelle für Künstliche Intelligenz.

4. Welche Aufgaben hat der LfD Niedersachsen?

Unsere Arbeit umfasst ein breites Aufgabenspektrum:

- **Kontrolle und Aufsicht:** Wir überwachen die Einhaltung der DSGVO und des niedersächsischen Datenschutzrechts bei Unternehmen, Behörden und Vereinen.
- **Bearbeitung von Beschwerden:** Bürgerinnen und Bürger können sich bei uns beschweren, wenn sie vermuten, dass ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder ihre Betroffenenrechte – etwa auf Auskunft oder Löschung – nicht eingehalten werden.
- **Beratung:** Wir beraten Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte und öffentliche Stellen bei Fragen zum Datenschutz.
- **Bußgelder und Anordnungen:** Bei Verstößen können wir Bußgelder verhängen oder rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.
- **Mitwirkung an Gesetzgebung:** Wir geben Stellungnahmen zu geplanten Gesetzen ab, die datenschutzrechtlich relevant sind.

- **Sensibilisierung und Aufklärung:** Wir informieren die Öffentlichkeit über Datenschutzthemen, etwa über FAQs, Orientierungshilfen und Pressemitteilungen. Außerdem besuchen wir Schulklassen zu den Themen Medienkompetenz und Datenschutz.
- **Fortbildung:** Über das Datenschutzinstitut Niedersachsen (DsIN) schulen wir öffentliche Stellen und Vereine.
- **Europäische und nationale Zusammenarbeit:** Wir arbeiten in der Datenschutzkonferenz (DSK) des Bundes und der Länder sowie im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) mit.

Was dagegen **nicht** zu den Aufgaben gehört:

- **Allgemeine Rechtsberatung im Einzelfall:** Wir ersetzen keine anwaltliche Rechtsberatung.
- **Strafrechtliche Verfolgung:** Wir verhängen Bußgelder im Verwaltungsverfahren. Strafrechtliche Ermittlungen etwa bei Datendiebstahl oder Stalking führen Polizei und Staatsanwaltschaften.
- **Schadenersatzansprüche durchsetzen:** Wir können keinen Schadenersatz zusprechen oder einfordern. Wer Schadenersatz nach Artikel 82 DSGVO geltend machen möchte, muss sich dazu auf den Zivilrechtsweg begeben (siehe Frage 19).
- **Ausbildung und Schulung betrieblicher Datenschutzbeauftragter:** Hierfür gibt es eine Vielzahl privatwirtschaftlicher Träger und Organisationen.
- **Datenschutz Zertifizierungen nach DSGVO:** Diese werden nicht durch die Datenschutzbehörden vorgenommen. Zertifikate dürfen nur von Stellen erteilt werden, die zuvor in einem aufwendigen Verfahren als Zertifizierungsstelle akkreditiert wurden.

5. Was sind die Befugnisse des LfD Niedersachsen?

Unsere Behörde kann bei Datenschutzverstößen tätig werden, ermitteln, beanstanden, anordnen und Bußgelder verhängen.

Was wir dagegen **nicht** können:

- Bürgerinnen und Bürgern Schadenersatz zusprechen – das ist Aufgabe der Zivilgerichte.
- Rechtlich verbindliche Einzelfallgutachten erstellen.
- Über Fälle außerhalb unserer gesetzlichen Zuständigkeit entscheiden (z. B. gegenüber Gerichten in ihrer richterlichen Tätigkeit, Bundesbehörden, Kirchen).

6. Warum fehlt im Namen des LfD Niedersachsen die „Informationsfreiheit“, die beispielsweise bei dem LfDI Baden-Württemberg oder der BfDI im Namen steckt?

Der LfD Niedersachsen ist ausschließlich für den Datenschutz zuständig – weil Niedersachsen bisher kein eigenes Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet hat. In vielen anderen

Bundesländern und auf Bundesebene sind beide Aufgaben in einer Behörde gebündelt – daher dort auch die Bezeichnung „LfDI“ oder „BfDI“.

7. Wie arbeitet der LfD mit anderen Datenschutzbehörden zusammen?

Unsere Behörde arbeitet eng mit den anderen deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammen, in der gemeinsame Positionen zu wichtigen Datenschutzfragen erarbeitet werden. Auf europäischer Ebene sind wir über den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) eingebunden, der die einheitliche Anwendung der DSGVO in allen EU-Mitgliedstaaten sicherstellt. Bei grenzüberschreitenden Fällen gibt es zudem sogenannte Kohärenzverfahren, in denen das Vorgehen der Datenschutzbehörden miteinander abgestimmt wird.

8. Wie arbeitet der LfD mit anderen Behörden in Niedersachsen zusammen?

Wir verstehen uns nicht nur als Kontrollinstanz für andere Behörden, sondern setzen auf konstruktive Zusammenarbeit und arbeiten auf verschiedenen Ebenen mit den anderen niedersächsischen Behörden zusammen:

- **Beratung von Regierung und Verwaltung:** Wir begleiten Digitalisierungsvorhaben des Landes datenschutzrechtlich, etwa bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes 2.0 oder der Einführung von Künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung
- **Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen:** Wir beteiligen uns an Gesetzgebungsverfahren des Landes, beispielsweise bei der Novelle des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes
- **Bericht an den Landtag:** Unseren Tätigkeitsbericht stellen wir jährlich im Innenausschuss des Niedersächsischen Landtags vor und formulieren darin konkrete Empfehlungen an den Gesetzgeber und die Landesregierung. Dies erfolgt in der Regel im Juni kurz vor der Sommerpause.
- **Fortbildung öffentlicher Stellen:** Über das Datenschutzinstitut Niedersachsen (DsIN) schulen wir behördliche Datenschutzbeauftragte sowie andere Mitarbeitende öffentlicher Stellen

Bei einzelnen Datenschutzfragen kann es dabei auch zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen – etwa bei den Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten. In diesen Fällen tragen wir unsere Position offen vor und suchen das Gespräch.

9. Wo kann ich nachlesen, was der LfD genau macht?

Einmal jährlich veröffentlichen wir einen ausführlichen Tätigkeitsbericht, in dem wir über unsere Arbeit, Fallzahlen der Eingaben, besondere Schwerpunkte und wichtige Entscheidungen des Jahres berichten. Alle Tätigkeitsberichte finden Sie auf unserer Website unter <https://lfid.niedersachsen.de/tb>

Darüber hinaus informieren wir regelmäßig über:

- [Pressemitteilungen](#) und unsere [Webseite](#) zu aktuellen Entwicklungen
- [Orientierungshilfen, Checklisten und Infoblätter](#) zu konkreten Datenschutzthemen

- [FAQs zu Schwerpunktthemen](#) wie Videoüberwachung oder Dashcams
- unseren Mastodon-Kanal für aktuelle Hinweise:
https://social.bund.de/@datenschutz_nds

10. Wie kann ich mich bei Datenschutzfragen an den LfD wenden?

Auf unserer Website lfd.niedersachsen.de stellen wir kostenfrei umfangreiche Informationsmaterialien bereit. Sie finden dort unter anderem FAQs zu aktuellen Themen wie Künstliche Intelligenz, Videoüberwachung oder der elektronischen Patientenakte, Orientierungshilfen der DSK, Checklisten und Merkblätter für Unternehmen und Behörden, sowie unsere Pressemitteilungen und Tätigkeitsberichte. Bei weiterführenden Fragen erreichen Sie uns am besten per E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de

11. Ich möchte mich über einen Datenschutzverstoß beschweren. Wie geht das?

Am einfachsten reichen Sie Ihre Beschwerde über unser Online-Beschwerdeformular ein, das Sie unter <https://lfd.niedersachsen.de/beschwerde> erreichen. Damit wir Ihre Beschwerde zügig bearbeiten, achten Sie bitte auf möglichst vollständiges Ausfüllen. Fehlende Angaben können zu einer verzögerten Beantwortung führen. Regelmäßig bearbeiten wir keine anonymen Eingaben/Beschwerden. Wenn Sie uns bitten, gegenüber dem Verantwortlichen (Beschwerdegegner) anonym zu bleiben, können wir den Sachverhalt in vielen Fällen nicht behandeln.

12. Bei welchen Datenschutzverstößen ist der LfD Niedersachsen überhaupt zuständig?

Wir sind grundsätzlich für Personen und Stellen mit Sitz in Niedersachsen zuständig, also für niedersächsische Unternehmen, Vereine und öffentliche Stellen. Für Stellen außerhalb Niedersachsens sind in der Regel die Aufsichtsbehörden des jeweiligen Bundeslands zuständig.

Zudem gibt es einige Bereiche, die über eigene Aufsichten verfügen. So sind beispielsweise für kirchliche Einrichtungen die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Kirche zuständig und für Telekommunikationsanbieter die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Der Kontaktfinder der BfDI hilft dabei, bei einem Datenschutzverstoß den richtigen Kontakt zu finden:

- [Kontaktfinder der BfDI](#)

13. Was passiert intern, nachdem ich meine Beschwerde eingereicht habe?

Nach Eingang Ihrer Beschwerde durchläuft diese bei uns mehrere Schritte:

- **Eingangsbearbeitung:** Ihre Beschwerde wird registriert und auf Vollständigkeit geprüft. Sollten wichtige Angaben fehlen, melden wir uns bei Ihnen.
- **Zuständigkeitsprüfung:** Wir prüfen, ob der LfD Niedersachsen für Ihren Fall zuständig ist. Falls eine andere Aufsichtsbehörde zuständig ist, informieren wir Sie darüber.

- **Rechtliche Erstbewertung:** Die zuständige Sachbearbeitung prüft den geschilderten Sachverhalt auf datenschutzrechtliche Relevanz und entscheidet, ob ein möglicher Verstoß vorliegt.
- **Anhörung der verantwortlichen Stelle:** Gegebenenfalls wenden wir uns an das Unternehmen oder die Behörde, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet, und fordern eine Stellungnahme an.
- **Auswertung und Entscheidung:** Nach Eingang der Stellungnahme bewerten wir den Sachverhalt abschließend. Liegt ein Verstoß vor, fordern wir die verantwortliche Stelle zur Abhilfe auf oder leiten ein förmliches Verfahren ein, das im Einzelfall auch zu einem Bußgeld führen kann.
- **Rückmeldung an Sie:** Wir informieren Sie schriftlich über das Ergebnis unserer Prüfung und – sofern relevant – über Ihre Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes nach Artikel 78 DSGVO.

14. Warum dauert die Bearbeitung meiner Beschwerde so lange?

Die Bearbeitungsdauer hängt von verschiedenen Faktoren ab: Bei komplexeren Sachverhalten müssen wir zunächst den Verantwortlichen anhören, dessen Stellungnahme einholen und rechtlich bewerten.

Derzeit bearbeiten wir eine sehr große Anzahl von Beschwerden. Im Jahr 2025 waren es insgesamt 4.022 und damit 70 Prozent mehr als noch im Vorjahr. Wir priorisieren die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Dringlichkeit. Wir bitten um Ihr Verständnis und versichern Ihnen, dass wir uns unaufgefordert bei Ihnen melden, sobald wir Neuigkeiten in Ihrem Verfahren mitteilen können.

15. Kann ich meine Beschwerde zurückziehen, nachdem ich sie eingereicht habe?

Ja, Sie können Ihre Beschwerde jederzeit zurückziehen. Teilen Sie uns das formlos per E-Mail oder Post mit. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir in bestimmten Fällen – etwa bei schwerwiegenden oder strukturellen Verstößen – auch nach einem Rückzug von Amts wegen weiter tätig werden können, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

16. Warum wurde meine Beschwerde abgelehnt oder nicht weiterverfolgt?

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen wir eine Beschwerde nicht weiterverfolgen oder ablehnen können:

- Der geschilderte Sachverhalt begründet nach unserer Prüfung keinen Verstoß gegen das Datenschutzrecht.
- Die Beschwerde richtet sich gegen eine Stelle, für die eine andere Aufsichtsbehörde zuständig ist, in diesem Fall geben wir Ihnen einen Hinweis auf die richtige Anlaufstelle.
- Die Beschwerde betrifft Bereiche, die außerhalb unserer gesetzlichen Zuständigkeit liegen (z. B. Gerichte in ihrer justiziellen Tätigkeit oder Kirchen).
- Die Angaben sind zu lückenhaft für eine abschließende Prüfung.

Eine Ablehnung bedeutet nicht zwingend, dass Ihre Daten rechtmäßig verarbeitet wurden. Sie haben zudem die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz nach Artikel 78 DSGVO in Anspruch zu nehmen.

17. Was kann ich tun, wenn meine Beschwerde zwar bestätigt wurde, das Unternehmen aber trotzdem nichts ändert?

Wenn ein Unternehmen oder eine Behörde einer Anordnung des LfD nicht nachkommt, haben wir verschiedene Möglichkeiten, die Einhaltung durchzusetzen – darunter Zwangsmaßnahmen und Bußgelder. Sie selbst haben daneben die Möglichkeit, Ihre Rechte zivilrechtlich geltend zu machen: Nach Artikel 79 DSGVO können Sie unabhängig von unserem Verfahren vor dem zuständigen Zivilgericht klagen. Bitte beachten Sie, dass wir bei einem parallel laufenden Gerichtsverfahren die Bearbeitung einer Beschwerde aussetzen, bis in dem Verfahren gerichtlich entschieden wurde.

18. Bekomme ich nach einer Beschwerde Schadensersatz?

Bei nachgewiesenem Datenschutzverstoß steht Ihnen unter Umständen ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 82 DSGVO zu. Diesen durchzusetzen erfolgt allerdings nicht über uns – der LfD kann keinen Schadensersatz zusprechen. Wenn wir jedoch einen Datenschutzverstoß feststellen und dokumentieren, kann das Ergebnis unserer Prüfung für Sie als Grundlage dienen, um Schadensersatzansprüche nach Artikel 82 DSGVO zivilrechtlich geltend zu machen.

19. Was ist der Unterschied zwischen einer Beschwerde beim LfD und einer Klage vor dem Zivilgericht?

Das Beschwerderecht ist ein kostenfreies Verwaltungsverfahren, bei dem wir als Aufsichtsbehörde prüfen, ob ein Datenschutzverstoß vorliegt, und gegebenenfalls Maßnahmen gegen die verantwortliche Stelle einleiten. Dabei handeln wir im öffentlichen Interesse – nicht als Vertreter Ihrer persönlichen Interessen.

Eine Zivilklage hingegen führen Sie auf eigene Initiative und in eigenem Namen. Damit können Sie direkt Unterlassung oder Schadensersatz einfordern.

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon 0511 120-4500

Fax 0511 120-4599

E-Mail poststelle@lfd.niedersachsen.de

Internet <https://lfd.niedersachsen.de>